

Aktenzeichen:

3_RJ_127/55

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 19. November 1957

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

gegen

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 19. November 1957

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 18. Ja-
nuar 1955 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung an das Bayerische Landessozial-
gericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die am 12. März 1910 als Tochter eines Landwirts geborene Klägerin lebt auf dem elterlichen Hof, der im Jahre 1940 ihrer Schwester übereignet wurde und von dieser und deren Ehemann bewirtschaftet wird. Der Schwager der Klägerin stellte für diese am 28. Dezember 1949 den Antrag auf Gewährung von Invalidenrente wegen Geistesgestörtheit und legte drei Quittungskarten vor, die am 24. Dezember 1949 von der Gemeinde Vilsbiburg ausgestellt und nicht aufgerechnet worden waren. Sie enthalten Eintragungen des Schwagers der Klägerin über ein in der Zeit vom 29. Juli 1942 bis zum 31. Dezember 1949 bestehendes Beschäftigungsverhältnis und über die Höhe des Entgelts. Die Beklagte ließ die Klägerin vom Gesundheitsamt Vilsbiburg untersuchen. Die Vorgeschichte des von Dr. Vxxxxxx am 9. Oktober 1950 erstatteten Gutachtens enthält den Vermerk, die Klägerin sei nach Angabe der Angehörigen seit ihrem 19. Lebensjahr in ihrem Wesen verändert und zeitweise zu einer richtigen Arbeit nicht zu gebrauchen. Dr. VXXXXX nahm eine essentielle Hypertonie und eine Psychoneurose an, hielt aber noch eine nervenfachärztliche Untersuchung für erforderlich. Der nunmehr von der Beklagten gehörte Facharzt für Nerven und Gemütsleiden Dr. GXXXXXXX untersuchte die Klägerin am 17. November 1950. Er gab in der Vorgeschichte seines Gutachtens Auskünfte des Schwagers der Klägerin wieder, der sie zur Untersuchung begleitet hatte, weil die Klägerin selbst zur Information des Arztes nicht in der Lage war. In dem Gutachten wird ausgeführt, der Schwager der Klägerin habe dem Gutachter erklärt, er wisse vom Hörensagen, daß sich diese seit ihrem 19. Lebensjahr auffällig benommen habe; seit er die Klägerin infolge seiner Einheirat in den Hof kenne (1940), sei sie zu selbständiger Arbeit nicht mehr zu gebrauchen; man könne sie nicht mehr allein lassen. In dem Abschnitt "psychisches Zustandsbild" führte der Sachverständige aus, die Klägerin zeige nicht die Spur einer eigenen verständigen Initiative. Seine Diagnose lautete "typische Schizophrenie katatonen Verlaufsform". Nach der sehr eindeutigen Krankheitsgeschichte sei die Krankheit etwa im 19. Lebensjahr mit einem ersten Schub manifest geworden, dem weitere Schübe unter zunehmender Ausbildung des jetzt sehr ausge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

prägten Affektzustandes gefolgt seien; an den Angaben des Schwagers, die Klägerin sei schon seit langen Jahren zu keiner selbständigen, vernünftigen Arbeitsleistung mehr zu gebrauchen, könne nicht gezweifelt werden; die Klägerin sei "heute zu 100 v.H. in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert, zu 70 v.H. erwerbsbeschränkt aber wenigstens seit dem Jahre 1942."

Die Beklagte lehnte daraufhin den Antrag der Klägerin durch Bescheid vom 19. April 1951 - dem Pfleger der Klägerin am 15. Mai 1951 zugestellt - unter Hinweis auf § 1443 der Reichsversicherungsordnung (a.F. - RVO -) ab. Da die Klägerin schon seit dem Jahre 1942 invalide sei, sei die Ausstellung der Quittungskarten Nr. 1 bis 3 unzulässig gewesen; die für die Zeit von 1942 bis zur Antragstellung entrichteten Beiträge seien daher unwirksam. Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin beim Oberversicherungsamt Landshut Berufung ein. Sie brachte vor, daß die Annahme, sie sei bereits seit dem Jahre 1942 invalide, nicht gerechtfertigt sei. Sie benannte sieben Zeugen zum Beweis dafür, daß sie bis zum Dezember 1949 als vollwertige landwirtschaftliche Arbeiterin habe beschäftigt werden können und als solche gearbeitet habe. Das Oberversicherungsamt wies die Berufung durch Urteil vom 13. Mai 1953 zurück. Es hielt die Vernehmung der Zeugen nicht für erforderlich und schloß aus dem fachärztlichen Gutachten, die Klägerin habe seit 1942 Arbeiten von wirtschaftlichem Wert nicht mehr verrichten können; ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne des § 1226 RVO (a.F.) habe deshalb nicht vorgelegen. Die für sie entrichteten Beiträge seien nicht rechtsgültig.

Die Klägerin legte gegen dieses Urteil Revision beim Bayerischen Landesversicherungsamt ein und rügte die Nichtanhörung der von ihr benannten Zeugen. Die beim Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) beim Landesversicherungsamt anhängige Revision wurde vom Bayerischen Landessozialgericht als Berufung (§§ 143 ff. SGG) behandelt. In der mündlichen Verhandlung vom 5. Oktober 1954 beantragte die Klägerin erneut, die dem Oberversicherungsamt namhaft gemachten Zeugen zu vernehmen. In derselben Verhandlung erklärte der Schwager der Klägerin als Zeuge, der Facharzt Dr. GXXXXXXX habe in dem von ihm erstatteten Gutachten seine Angaben nicht richtig wiedergegeben; er habe dem Arzt nur gesagt,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

seit 1942 seien für die Klägerin Beiträge zur Invalidenversicherung abgeführt worden, nicht aber, die Klägerin sei seit 1942 invalide; der Bürgermeister habe ihn darauf aufmerksam gemacht, daß er für seine Schwägerin Beiträge zur Invalidenversicherung entrichten müsse, da sie eine volle Arbeitskraft ersetze; die Klägerin arbeite auch heute noch nicht, früher habe sie "alles gearbeitet"; wenn die Klägerin nicht mitgearbeitet hätte, hätte er eine Dienstmagd einstellen müssen. Das Landessozialgericht erbat eine Auskunft des von 1942 bis 1949 in der Gemeinde der Klägerin amtierenden Pfarrers. Diese ging dahin, daß die Klägerin zwar etwas verkrampt gewirkt habe, er - der Pfarrer - habe sie aber öfters auf dem Wege von bzw. zu der Arbeit gesehen, sie habe nach seiner Ansicht landwirtschaftliche Arbeiten "schon verrichten können", nähere Angaben könne er jedoch nicht machen. In der mündlichen Verhandlung vom 18. Januar 1954 beantragte die Klägerin nochmals, die von ihr angebotenen Beweise zu erheben.

Das Landessozialgericht wies die Berufung durch Urteil vom 18. Januar 1955 zurück. Es ging von der aus dem fachärztlichen Gutachten gewonnenen Überzeugung aus, die Klägerin sei mindestens seit 1942 invalide, da sie seit dieser Zeit wegen Geisteskrankheit keine Arbeiten als abhängige Arbeitnehmerin bei fremden Arbeitgebern regelmäßig und auf die Dauer habe verrichten können. Dem stehe nicht entgegen, daß sie im Anwesen ihrer Schwester bzw. ihres Schwagers zu gewissen Zeiten Arbeiten von wirtschaftlichem Wert geleistet habe. Dies sei nur möglich gewesen, weil man dort Rücksicht auf sie genommen und sie ständig beaufsichtigt habe. Die Klägerin habe zu ihrer Schwester oder zu ihrem Schwager in keinem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden, es habe sich vielmehr um ein familienhaftes Zusammenleben gehandelt. Der jetzigen Darstellung des als Zeugen gehörten Schwagers der Klägerin, seine Angaben bei Dr. GXXXXXXX im Herbst 1950 beruhten auf einem Irrtum, könne nicht gefolgt werden, weil der Zeuge bei der Schilderung des Krankheitsverlaufs gegenüber Dr. GXXXXXXX gar nicht auf den Beginn der Zahlung der Beiträge zur Invalidenversicherung für die Klägerin oder auf den Eintritt der Invalidität, sondern auf den Beginn seiner Bekanntschaft mit der Klägerin abgestellt habe. Da unterstellt werde, daß die Klägerin mit Unterbrechungen wirtschaftlich nutzbringende Arbeiten unter betreuender



Aufsicht verrichtet habe, bedürfe es keiner weiteren Aufklärung über ihre tatsächliche Arbeitsleistung. Mangels eines echten Arbeitsverhältnisses sei die Klägerin weder nach § 1226 RVO (a.F.) noch nach § 1226 RVO in Verbindung mit § 165 RVO in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechts in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 in der Invalidenversicherung versicherungspflichtig gewesen. Die in der irrtümlichen Annahme der Versicherungspflicht entrichteten Beiträge könnten auch nicht als wirksame Beiträge für die freiwillige Selbstversicherung (§ 1446 RVO a.F.) angesehen werden, weil sie nach Eintritt der Invalidität entrichtet und daher nach § 1443 RVO (a.F.) rechtsunwirksam seien. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Die Klägerin hat gegen das am 12. Mai 1955 zugestellte Urteil am 10. Juni 1957 durch einen Rechtsanwalt Revision eingelegt mit dem Antrag,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts aufzuheben und den Rechtsstreit zur neuerlichen Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Revision rügt, das angefochtene Urteil beruhe auf einem wesentlichen Mangel des Verfahrens, insbesondere sei der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme verletzt. Die Klägerin habe wiederholt Beweis dafür angeboten, daß sie in der Zeit von 1942 bis zum Dezember 1949 als vollwertige landwirtschaftliche Arbeitskraft habe beschäftigt werden können und als solche gearbeitet habe. Das Landessozialgericht habe diesem Antrag aber nicht stattgegeben, sondern die Angaben ihres Schwagers, die dieser im Jahre 1950 vor dem ärztlichen Sachverständigen gemacht habe, so gewürdigt, wie wenn er damals durch das Gericht vernommen worden wäre, obgleich er die richtige Wiedergabe seiner damaligen Angaben durch Dr. GXXXXXXX bei seiner späteren Zeugenvernehmung bestritten habe. Auch die Rekonstruktion des Krankheitsverlaufs in dem im Jahre 1950 erstatteten Gutachten dieses Arztes zurück bis zum Jahre 1940 verstoße gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme. Solange durch unmittelbare Zeugen bewiesen werden könne, daß der Krankheitsverlauf unrichtig wiedergegeben sei, müßten die Zeugen vom Gericht gehört werden.



- 6 -

II

Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt (§§ 164, 166 SGG), sie ist auch statthaft, weil die Revisionsklägerin mit Recht gerügt hat, daß das Verfahren des Berufungsgerichts an einem wesentlichen Mangel leidet (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG).

Es kann dahingestellt bleiben, ob das Landessozialgericht dadurch gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme (§ 117 SGG) verstoßen hat, daß es bei der Beurteilung des Zeitpunktes des Beginns der Invalidität der Klägerin die im Gutachten des Nervenfacharztes Dr. GXXXXXXX enthaltenen Angaben über die Bekundungen des später als Zeuge vernommenen Schwagers der Klägerin verwertet hat, obgleich dieser die Richtigkeit dieser Angaben als Zeuge bestritten hatte. Die Revision wendet sich jedenfalls mit Recht dagegen, daß das Landessozialgericht es unterlassen hat, über die Behauptung der Klägerin, sie habe bis zum Dezember 1949 als vollwertige landwirtschaftliche Kraft gearbeitet Beweis zu erheben. Das Vorbringen der Klägerin in der Revisionsbegründung läßt erkennen, daß sie in der Unterlassung der von ihr mehrfach beantragten Zeugenvernehmung einen wesentlichen Verfahrensmangel erblickt. Unter Berücksichtigung der von der Klägerin bezeichneten Tatsachen ist ihre Rüge dahin zu verstehen, das Berufungsgericht habe die ihm obliegende Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts verletzt und damit gegen die Vorschrift des § 103 SGG verstoßen. Einer ausdrücklichen Bezeichnung der nach Ansicht der Revision verletzten Rechtsnorm bedurfte es nicht (BSG. 1 S. 227 [231]). Zwar ist das Gericht an das Vorbringen und die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden, es ist aber, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits von bestimmten tatsächlichen Umständen abhängt, von Amts wegen verpflichtet, diese Umstände aufzuklären.

Das Gutachten des ärztlichen Sachverständigen Dr. GXXXXXXX beruht zwar im wesentlichen auf ärztlichem Wissen und ärztlichen Erfahrungen; es läßt aber, was auch das Landessozialgericht nicht übersieht, an mehreren Stellen erkennen, daß es sich hinsichtlich des Zeitpunktes des Beginns der Invalidität der Klägerin auch auf die Angaben des Schwagers der Klägerin gegenüber dem Gutachter stützt, deren tatsächlicher Inhalt jedoch von Dr. GXXXXXXX und



- 7 -

von dem als Zeugen vernommenen Schwagers sehr unterschiedlich wiedergegeben wird. Da die Frage, von welchem Zeitpunkt an die Klägerin wegen ihres Gesundheitszustandes nicht mehr in der Lage gewesen ist, ein Drittel des ortsüblichen Lohnes einer Landarbeiterin zu verdienen, nach der Auffassung des Landesozialgerichts für den geltend gemachten Anspruch von entscheidender Bedeutung ist, wäre es notwendig gewesen, den Sachverhalt in dieser Richtung weiter aufzuklären. Die Klägerin hatte unter Benennung von Zeugen ausdrücklich behauptet, sie habe bis zum Dezember 1949 als vollwertige landwirtschaftliche Kraft gearbeitet. Weitere Ermittlungen über die tatsächliche Arbeitsleistung der Klägerin wurden nicht dadurch entbehrlich, daß das Berufungsgericht - entgegen der Behauptung der Klägerin - unterstellte, diese habe mit Unterbrechungen wirtschaftlich nutzbringende Arbeiten unter betreuender Aufsicht verrichtet. Wenn es auch naheliegt, daß sich das im Jahre 1950 von Dr. GXXXXXXX festgestellte Krankheitsbild nicht in einem kurzen Zeitraum entwickelt hat, so hätte das Landessozialgericht doch zur Klärung von Umfang, Art und Dauer der von der Klägerin in den Jahren 1942 bis 1949 tatsächlich verrichteten Arbeiten weitere Beweise erheben und zumindest einige der benannten Zeugen hören müssen, zumal es, wie sich aus der Einholung einer Auskunft des Pfarrers ergibt, die wirkliche Arbeitsleistung der Klägerin, jedenfalls im Zeitpunkt der Einholung der Auskunft, nicht als hinreichend geklärt angesehen hat.

Da es nicht auszuschließen ist, daß das Landessozialgericht anders entschieden hätte, wenn es über die tatsächliche Arbeitsleistung der Klägerin weitere Beweise erhoben hätte, ist die Revision als begründet anzusehen (BSG. 2 S. 197 [2017]). Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Hierbei wird auch zu prüfen sein, ob es angezeigt ist, den im Jahre 1942 amtierenden Bürgermeister, der den Schwager der Klägerin nach dessen Darstellung darauf aufmerksam gemacht hat, daß er für die Klägerin Beiträge zur Invalidenversicherung entrichten müsse, als Zeugen zu vernehmen. Zur Klärung der Widersprüche, die sich aus

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

den Angaben in dem Gutachten des Dr. GXXXXXXX über die ihm gegenüber gemachten Bekundungen des Schwagers der Klägerin und dessen Zeugenaussage ergeben, wird das Landessozialgericht erforderlichenfalls eine Gegenüberstellung des Schwagers und des Dr. G. vornehmen müssen. Gegebenenfalls wird nach Feststellung der tatsächlichen Arbeitsleistungen der Klägerin zur weiteren Klärung des Sachverhalts die nochmalige Anhörung eines ärztlichen Sachverständigen angebracht sein.

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des Landessozialgerichts vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)